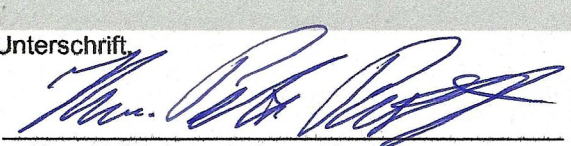


Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, sowie Art. 15 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15.03.2017, die am 14. 12.2019 in Kraft getreten ist, der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung zu melden.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln einschließlich des Internethandels zusammenhängende Tätigkeit ausführen, dazu gehören auch Primärerzeuger pflanzlicher Lebensmittel (z.B. Erzeuger von Obst, Gemüse, Getreide). Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. Pflanzen vor dem Ernten und lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung	☒ Anmeldung	☐ Aktualisierung	☐ Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte			
Name: Heinrich Koch Internationale Spedition GmbH & Co. KG			
PLZ: 49090 Ort: Osnabrück			
Straße: Fürstenauer Weg 68			
Rechtsform: GmbH & Co. KG			
Vornutzung der Betriebsstätte			
-			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name: Beste		Vorname: Heinz-Peter	
PLZ: 49090		Ort: Osnabrück	
Straße: Fürstenauer Weg 68			
Telefon: 0541/12168-777		Fax: -	
Handy: -		E-Mail: peter.beste@koch-international.de	
Betriebsart / Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Erzeugung pflanzlicher Primärerzeugnisse, Pizza-Service)			
Spedition/Transport und Lagerung von verpackten Lebensmittel			
Angaben zum Produktsortiment			
Gelatine, Backwaren, Backmischungen, Backhilfsmittel, Schokolade, Getränke, Verpackungsmaterialien, Produktionsmaschinen, Kronkorken, Müsli			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
 Ort / Datum		 Unterschrift Lebensmittelunternehmer	

Infoblatt

zur Registrierungspflicht

nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer sind nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene verpflichtet, der zuständigen Behörde die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln einschließlich des Internethandels tätig sind, zwecks Registrierung zu melden. Ferner müssen sie sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden. Bei der Primärerzeugung, d.h. dem Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln, gehört zu den meldepflichtigen Veränderungen auch der Wechsel des Anbauerzeugnisses, sofern damit vom gemeldeten Produktsortiment abgewichen wird.

Dabei sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

- Lebensmittelunternehmer die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden,
- Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Dazu gehören auch Primärerzeuger von pflanzlichen Lebensmitteln (z.B. Obst, Gemüse, Getreide).

Meldungen sind, **sofern die entsprechenden Daten dort noch nicht vorliegen**, an Ihre kommunale Lebensmittelüberwachungsbehörde - dies sind die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser- zu richten, und zwar für jede Betriebsstätte gesondert. Hierfür sollte der u.a. auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (<http://www.ml.niedersachsen.de>) zum Download bereitgestellte Vordruck verwendet werden, der auch dem elektronischen Agrarförderantrag (siehe <https://www.sla.niedersachsen.de/andi/downloads/dokumente-und-formulare-169962.html>) beigelegt ist. Zweifelsfragen zur Registrierung (z.B. hinsichtlich Ausnahmen von der Registrierungspflicht) klären Sie bitte ebenfalls mit der Lebensmittelüberwachungsbehörde.